

An die Bankkunden und Gläubiger der Bank Hottin-
ger & Cie AG in Konkursliquidation

Brigitte Umbach-Spahn, lic. iur., LL.M.
Rechtsanwältin | Attorney at Law
brigitte.umbach@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

Karl Wüthrich, lic. iur.
Rechtsanwalt | Attorney at Law
karl.wuethrich@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

Küsnacht im Mai 2017

B5470310.docx/WuK/UmB

Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation; Zirkular Nr. 4

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne orientieren wir Sie über das Ergebnis der Auflage des Kollokationsplans der Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation ("Bank Hottinger") und über drei Vergleiche betreffend Bereinigung von im Kollokationsplan ausgesetzten Forderungen sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens.

I. BEREINIGUNG PASSIVEN

1. STAND DER BEREINIGUNG DES KOLLOKATIONSPLANES

Während der Frist zur Anfechtung des Kollokationsplanes sind sechs Kollokationsklagen gegen unsere Verfügungen eingereicht worden. Angefochten wurden die Abweisung von einer Forderung in der ersten Klasse über rund CHF 124'000, von einer Forderung in der zweiten Klasse über CHF 100'000 sowie von vier pfandgesicherten Forderungen über maximal rund CHF 26 Mio.

2. VEREINBARUNGEN MIT EINZELNEN GLÄUBIGERN BETREFFENDE ANGE-MELDETE FORDERUNGEN

2.1 ALLGEMEINES

Mit drei Gläubigern, welche grössere Forderungen angemeldet haben und die bei der Auflage des Kollokationsplans ausgesetzt wurden, konnten wir unter Vorbehalt der Zustimmung der Gläubiger vergleichsweise Lösungen erzielen (siehe Ziff. 2.2 bis 2.4 nachstehend).

2.2 VEREINBARUNG MIT DER VERMIETERIN DER GESCHÄFTSRÄUMLICHKEITEN IN GENÈVE

Bank Hottinger betrieb ihr Privatkundengeschäft in Genf über eine Zweigniederlassung. Sie war im Zeitpunkt der Konkursöffnung in Räumlichkeiten an der Rue Kléberg 8-12 und der Place des Bergues 3 eingemietet. Das Mietverhältnis umfasste verschiedene Mietverträge, unter anderem einen Hauptmietvertrag mit fester Laufzeit bis Ende Dezember 2019. Die Bank Hottinger ist Ende Juni 2016 aus den Räumlichkeiten in Genf ausgezogen. Seit Juli 2016 sucht Bank Hottinger mit Hilfe eines professionellen Maklers einen Nachmieter für die Räumlichkeiten. Bisher konnte kein Nachmieter gefunden werden.

Die Vermieterin (BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, "BVK") meldete im Konkursverfahren der Bank Hottinger Forderungen im Umfang von insgesamt rund CHF 1.8 Mio. an (für offene Mietzinse, Nebenkosten sowie den Rückbau der Mieterausbauten). Bis zum Auszug aus den Räumlichkeiten sind Mietzinsforderungen von Gesetzes wegen sogenannte Masseverbindlichkeiten, d.h. sie müssen vollumfänglich bezahlt werden. Die Bank Hottinger hat die Mietzinse für die Liegenschaft in Genf bis am 31. Januar 2016 bezahlt. Für die Periode vom 1. Februar bis zum Auszug am 30. Juni 2016 ist noch ein Betrag von rund CHF 170'000 offen. Infolge diverser Beeinträchtigungen während der Totalsanierung der Liegenschaft zwischen Januar 2015 und Juni 2016 hat Bank Hottinger für die entsprechende Zeitperiode eine Mietzinsreduktion von rund CHF 85'000 geltend gemacht. Für die Restlaufzeit der Mietverträge nach Auszug aus der Liegenschaft sind noch Mietzinse von rund CHF 1.26 Mio. sowie Nebenkosten von rund CHF 45'000 offen. Die Suche nach einem Nachmieter hat sich aufgrund des Marktumfelds und des Ausbaustandards der Liegenschaft als sehr schwierig erwiesen. Zudem versucht die BVK, die Mieträumlichkeiten zu einem deutlich höheren Preis pro Quadratmeter zu vermieten als in den Mietverträgen mit der Bank Hottinger vereinbart.

Zwischenzeitlich konnte mit der BVK eine einvernehmliche Lösung zur Regelung der offenen Forderungen mit folgenden Eckpunkten gefunden werden:

- Die Bank Hottinger bezahlt der BVK für noch offene Mietzinse bis Ende Juni 2016 (d.h. bis zum Auszug) insgesamt CHF 84'050.10 und für die noch offenen Mietzinse und Nebenkosten ab Juli 2016 einen Pauschalbetrag von CHF 500'000. Im Übrigen zieht die BVK ihre Forderungen im Konkursverfahren zurück.

Diese Vereinbarung stellt für die Konkursmasse eine gute Lösung dar: Mit Bezahlung von gut CHF 84'000 für Masseschulden bis 30. Juni 2016 sind die Beeinträchtigungen und die Immissionen aus der Totalsanierung des Mietobjekts angemessen berücksichtigt. Mit Bezahlung des Pauschalbetrags von CHF 500'000 für die Zeit ab Juli 2016 wird der aktuellen Dividendenschätzung (siehe Ziff. III.4.) sowie den Risiken der BVK und der Bank Hottinger im Zusammenhang mit der Suche eines Nachmieters adäquat Rechnung getragen. Wir stellen Ihnen deshalb den Antrag, dieser Vereinbarung zuzustimmen.

2.3 VEREINBARUNG MIT DER VERMIETERIN DER GESCHÄFTSRÄUMLICHKEITEN IN ZÜRICH

Auch am Hauptsitz in Zürich hat die Bank Hottinger Geschäftsräumlichkeiten gemietet. Die Bank hat das entsprechende Mietverhältnis mit der Swiss Life AG ("Swiss Life") für die Räumlichkeiten an der Schützengasse 30, Zürich, vor Konkurseröffnung mit einer festen Laufzeit bis Ende September 2017 abgeschlossen. Die Bank hat die Mieträumlichkeiten nach Konkurseröffnung weiter genutzt. Der Auszug aus der betreffenden Liegenschaft ist per Ende April 2017 vorgesehen.

Die Swiss Life meldete im Konkursverfahren der Bank Hottinger Forderungen im Umfang von insgesamt rund CHF 2.1 Mio. an (für offene Mietzinse, Nebenkosten sowie mutmassliche Räumungs-, Reinigungs- und Rückbaukosten). Die Bank Hottinger hat die Mietzinse nach Konkurseröffnung als Masseverbindlichkeiten bezahlt. Bis zum geplanten Auszug Ende April 2017 sind noch Mietzinse von insgesamt rund CHF 125'000 offen. Für die Restlaufzeit ab Mai 2017 bis Ende September 2017 sind Mietzinse von rund CHF 310'000 offen. Im Übrigen trifft die Bank Hottinger gemäss Mietvertrag die Pflicht zum Rückbau der Mieterausbauten. Die Kosten für den Rückbau wurden zwischen den Parteien auf rund CHF 60'000 veranschlagt. Die Swiss Life verfügt über eine Mieterkaution von CHF 300'000.

Zwischenzeitlich konnte mit der Swiss Life eine einvernehmliche Lösung zur Regelung der offenen Forderungen mit folgenden Eckpunkten gefunden werden:

- Die Bank Hottinger bezahlt der Swiss Life für noch offene Mietzinse bis Ende April 2017 (d.h. bis zum geplanten Auszug) insgesamt CHF 124'141.50 und für noch offene Mietzinse und Nebenkosten ab Mai 2017 einen Pauschalbetrag von CHF 185'000. Zusätzlich bezahlt die Bank Hottinger der Swiss Life für den Rückbau CHF 28'651.60.
- Die Swiss Life gibt die von der Bank Hottinger geleistete Mietkaution vollumfänglich frei und zieht ihre Forderung im Konkursverfahren der Bank Hottinger zurück.

Diese Vereinbarung stellt für die Konkursmasse eine gute Lösung dar: Die Mietzinse bis zum Auszug aus der Liegenschaft per Ende April 2017 sind ausgewiesene Masseforderungen. Mit der Bezahlung des Pauschalbetrags CHF 185'000 für Mietzinse ab Mai 2017 wird der aktuellen Dividendenschätzung adäquat Rechnung getragen. Zudem ist für die Bank Hottinger positiv, dass sie nur einen Teil der Rückbaukosten übernehmen muss und die Swiss Life die Mietkaution vollumfänglich frei gibt. Wir stellen Ihnen deshalb den Antrag, dieser Vereinbarung zuzustimmen.

2.4 VEREINBARUNG MIT BANQUE LOMBARD ODIER & CIE SA ("LOMBARD ODIER")

Die Bank Hottinger schloss vor Konkurseröffnung mit Lombard Odier eine umfangreiche Rahmen-Dienstleistungsvereinbarung ab. Die dazugehörigen Verträge umfassen das Bereitstellen einer IT-Plattform für das Bankgeschäft mit Kunden, diverse Software Applikationen, IT-Hardware, einen Depotvertrag sowie die Unterstützung betreffend regulatorischer Aspekte (u.a. bzgl. Steuerreporting) und Buchhaltung ("Alte Outsourcing-Vereinbarung"). Die Mehrzahl der Verträge der Alten Outsourcing-Vereinbarung hat eine feste Laufzeit bis Juni 2018.

Die Bank Hottinger benötigte einen grossen Teil der Leistungen gemäss dieser Vereinbarung auch nach Konkurseröffnung noch. Die Bank Hottinger hat deshalb mit Lombard Odier nach Konkurseröffnung eine neue Vereinbarung für die noch zu erbringenden Leistungen abgeschlossen ("Neue Outsourcing-

Vereinbarung"). Die Leistungen unter dieser neuen Vereinbarung sind von der Bank Hottinger (als Masseverbindlichkeiten) voll zu bezahlen.

Lombard Odier meldete im Konkurs der Bank Hottinger im Zusammenhang mit der Alten Outsourcing-Vereinbarung diverse Forderungen im Umfang von insgesamt CHF 8.5 Mio. an (primär Schadenersatz bis zum Ende der festen Laufzeit). Zudem machte Lombard Odier für die angemeldeten Forderungen umfangreiche vertragliche Pfandrechte an Vermögenswerten der Bank Hottinger geltend.

Mit Bezug auf die Höhe der angemeldeten Forderungen besteht Uneinigkeit zwischen Lombard Odier und uns betreffend die Berechnung einzelner, geltend gemachter Schadenersatzpositionen: So sind wir der Auffassung, dass bei Leistungen, für welche in der Alten Outsourcing-Vereinbarung keine Mindestabnahmepflichten für den Leistungsumfang definiert wurden, die tatsächliche Entwicklung der vergütungsrelevanten Parameter (z.B. Assets under Management, Anzahl Konten etc.) zur Berechnung des geschuldeten Schadenersatzes bis zum Vertragsende relevant ist. Nach unserer Auffassung führt somit zum Beispiel die Abnahme der Assets under Management nach Konkurseröffnung zu einer Reduktion des von Bank Hottinger unter der Alten Outsourcing-Vereinbarung geschuldeten Schadenersatzes. Lombard Odier vertritt den Standpunkt, dass der Stand der Assets under Management etc. im Zeitpunkt der Konkurseröffnung "einzufrieren" und für die Berechnung der angemeldeten Forderung bis zum Vertragsende massgebend ist. Eine gefestigte Rechtsprechung zur Thematik besteht nicht. Diese umstrittenen Schadenspositionen betreffen einen Betrag von insgesamt rund CHF 1.9 Mio. der total angemeldeten Forderungen von Lombard Odier im Umfang von CHF 8.5 Mio.

Die Parteien sind sich dagegen grundsätzlich bezüglich folgendem Aspekt einig: Soweit die Bank Hottinger auf Basis der Neuen Outsourcing Vereinbarung Leistungen in Anspruch nimmt, für welche Lombard Odier bereits gestützt auf die Alte Outsourcing-Vereinbarung im Konkursverfahren Forderungen angemeldet hat, muss sich Lombard Odier die von der Bank Hottinger nach Konkurseröffnung erbrachten Zahlungen auf die Forderungsanmeldung anrechnen lassen und muss entsprechend abrechnen. Gestützt darauf reduzierte sich die angemeldete Forderung von Lombard Odier bereits zu einem wesentlichen Teil. Im Übrigen erachten wir die von Lombard Odier geltend gemachten Pfandrechte als ausgewiesen.

Zwischenzeitlich konnte mit Lombard Odier (unter Berücksichtigung der nach Konkurseröffnung bis Ende September 2016 von der Bank Hottinger unter der Neuen Outsourcing-Vereinbarung bereits geleisteten Zahlungen) eine einvernehmliche Lösung zur Regelung der angemeldeten Forderungen gefunden werden. Für die umstrittenen Schadenersatzpositionen von rund CHF 1.9 Mio im Zusammenhang mit Leistungen, für welche in der Alten Outsourcing Vereinbarung keine Mindestabnahmepflichten für den Leistungsumfang definiert wurden (siehe vorstehend), wird dabei ein Betrag von insgesamt CHF 450'000 zugelassen. Die Vereinbarung umfasst folgende Eckpunkte:

- Bank Hottinger anerkennt im Kollokationsverfahren einen Betrag von CHF 3'558'229.05 (inkl. Mehrwertsteuer) der Lombard Odier als pfandgesicherte und bedingte Forderung.
- Lombard Odier ist verpflichtet, über bestimmte Zahlungen, welche sie von der Bank Hottinger seit Oktober 2016 auf Basis der Neuen Outsourcing Vereinbarung erhalten hat bzw. erhalten wird, abzurechnen. Lombard Odier ist sodann verpflichtet, über die Verwertung von Pfändern abzurechnen und einen Überschuss an die Bank Hottinger herauszugeben.

Diese Vereinbarung stellt für die Konkursmasse insgesamt eine gute Lösung dar. Sie trägt den Risiken von Lombard Odier und Bank Hottinger im Zusammenhang mit der Berechnung des Schadenersatzanspruchs der Lombard Odier unter der Alten Outsourcing-Vereinbarung angemessen Rechnung. Sie berücksichtigt auch das Bedürfnis von Lombard Odier nach einer einvernehmlichen, klaren Regelung betreffend die angemeldeten Forderungen als Basis der weiteren Zusammenarbeit zwischen der Bank Hottinger und Lombard Odier. Wir stellen Ihnen deshalb den Antrag, dieser Vereinbarung zuzustimmen.

2.5 VERFAHREN BETREFFEND VERGLEICHE ÜBER ANGEMELDETE FORDERUNGEN

Die FINMA hat uns mit Verfügung vom 8. Mai 2017 (siehe Beilage) die Ermächtigung eingeräumt, Gläubigerversammlungen durchzuführen. Die Gläubigerversammlung hat die Kompetenz, Vergleiche über angemeldete Forderungen abzuschliessen. Beschlüsse der Gläubigergesamtheit können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Die Vergleiche mit den drei Gläubigern (siehe Ziff. 2.2 bis 2.4 vorstehend) haben wir unter Vorbehalt der Zustimmung der Gläubigergesamtheit abgeschlossen.

Die mit diesen Vergleichen bereinigten Forderungen sind im Kollokationsplan ausgesetzt worden. Stimmt die Gläubigergesamtheit einem Vergleich zu, so wird die betreffende Forderung im Sinne des Vergleichs im Kollokationsplan behandelt. Eine Anfechtung der betreffenden Forderung durch einen anderen Gläubiger ist dann nicht mehr möglich. Der Kollokationsplan wird deshalb nicht mehr neu aufgelegt. Lehnt die Gläubigergesamtheit dagegen einen Vergleich ab, so werden die Liquidatoren eine Entscheidung über die Zulassung respektive Abweisung der betreffenden Forderungen treffen, eine entsprechende Verfügung an den betroffenen Gläubiger erlassen und den Kollokationsplan in Bezug auf diese Forderungen neu auflegen.

Die Abstimmung über die Anträge betreffend die von uns abgeschlossenen Vergleiche (siehe Ziffern 2.2 bis 2.4 vorstehend) erfolgt auf dem Zirkularweg. Die Anträge gemäss den Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 vorstehend gelten als zum Beschluss erhoben, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum **31. Mai 2017** bei uns die Anträge schriftlich ablehnt. **Stillschweigen gilt somit als Zustimmung zu den von uns gestellten Anträgen.**

II. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Aufgrund des aktuellen Standes der Bereinigung des Kollokationsplanes kann eine erste Abschlagszahlung an die Gläubiger durchgeführt werden. Die anerkannten Forderungen in der 1. und 2. Klasse werden vollumfänglich bezahlt werden. Die Höhe der Abschlagszahlung auf den anerkannten Forderungen in der 3. Klasse muss noch in Absprache mit der FINMA festgelegt werden. Aus unserer Sicht sollte eine Abschlagszahlung in der Grössenordnung von 30 % möglich sein. Wir werden die Durchführung der Abschlagszahlungen vorbereiten und die Gläubiger gegen Ende Juni 2017 wieder orientieren.

Mit freundlichen Grüssen

Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Die Liquidatoren:


Brigitte Umbach-Spahn


Karl Wüthrich

Anhänge: Verfügung der FINMA vom 8. Mai 2017

www.liquidation-bankhottinger.ch

Hotline Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

vom 8. Mai 2017

in Sachen

Bank Hottinger & Cie AG in Liquidation,
Schützengasse 30, 8021 Zürich

vertreten durch

die Konkursliquidatoren Brigitte Umbach-Spahn und Karl Wüthrich,
Wenger Plattner Rechtsanwälte, Goldbach-Center, Seestrasse 39, 8700 Küsnacht

betreffend

Gläubigerversammlung

Laupenstrasse 27
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00
Fax +41 (0)31 327 91 01
www.finma.ch

G01079255;A0000245087;b102461-0004151



Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA stellt fest und zieht in Erwägung, dass

- (1) die FINMA mit Verfügung vom 23. Oktober 2015 den Konkurs über die Bank Hottinger & Cie AG, Zürich, per 26. Oktober 2015 eröffnete und Brigitte Umbach-Spahn sowie Karl Wüthrich, Wenger Plattner Rechtsanwälte, Küsnacht, als Konkursliquidatoren einsetzte;
- (2) die mit dem Schuldenruf gesetzte Frist zur Eingabe von Konkursforderungen am 30. November 2015 abgelaufen ist und der Kollokationsplan seit dem 16. März 2017 für zwanzig Tage aufgelegt hat;
- (3) die Konkursliquidatoren darin den Entscheid über angemeldete Forderungen verschiedener Gläubiger aussetzen¹ und mit diesen - unter Vorbehalt der Rechte der anderen Gläubiger - mehrere Vergleiche über den Bestand, die Höhe und die Erfüllung von Verbindlichkeiten sowie deren Behandlung im weiteren Kollokationsverfahren verhandelt haben (im Folgenden: Vergleichs-Gläubiger);
- (4) die Konkursliquidatoren mit Gesuch vom 04. März 2017 den Antrag auf Durchführung einer Gläubigerversammlung stellten, um allen Gläubigern die geschlossenen Vergleiche auf dem Zirkularweg zur abschliessenden Genehmigung zu unterbreiten;
- (5) die Konkursliquidatoren im Falle der Genehmigung der Vergleiche durch die Gläubigerversammlung eine Neuauflage und Publikation des durch die Vergleiche abgeänderten Kollokationsplanes nicht beabsichtigen²;
- (6) es im Ermessen der Konkursliquidatoren liegt, eine Gläubigerversammlung zu beantragen und Beschlüsse derselben auf dem Zirkularweg herbeizuführen³;
- (7) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA nicht an den Antrag der Konkursliquidatoren gebunden ist, sondern nach freiem Ermessen entscheiden kann und gleichzeitig die Kompetenzen der Gläubigerversammlung sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten festlegt⁴;
- (8) die Einberufung einer Gläubigerversammlung angebracht ist, wenn dies aufgrund der Anzahl der Gläubiger, der Grösse des zu liquidierenden Instituts, der Komplexität der Liquidation oder anderer Umstände angezeigt erscheint⁵ oder das Einverständnis der Gläubiger wesentlich zu einem reibungslosen Ablauf des Verfahrens beitragen kann⁶;

¹ Art. 59 Abs. 3 Verordnung des Bundesgerichts über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV, SR 281.32)

² analog Art. 66 Abs. 3 KOV

³ Art. 35 Abs. 1 Bankengesetz (BankG, SR 952.0), Art. 14 Abs. 1 und Abs. 4 Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA, SR 952.05)

⁴ Art. 35 BankG, Art. 14 Abs. 1 BIV-FINMA

⁵ Eidgenössische Bankenkommission, Bankenkonzurs und Einlagensicherung, Bulletin 48/2006, S. 139

⁶ Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes vom 20.11.2002 8060, 8093

- (9) die Anzahl der eingegebenen und aus den Büchern ersichtlichen Forderungen signifikant ist: Im Kollokationsplan ca. 1550 Gläubiger zu berücksichtigen sind, die Forderungen von ca. CHF 383 Mio. eingegeben haben;
- (10) die Liquidation komplex ist: Auf die Vergleichs-Gläubiger Forderungen von ca. CHF 12.4 Millionen entfallen, für die Sicherungsrechte am Vermögen der Gemeinschuldnerin bestehen könnten und die zum wesentlichen Teil auf langlaufenden Verträgen beruhen, aus denen sich für die Gemeinschuldnerin Risiken auf Schadenersatz für die restliche, ungenutzte Vertragslaufzeit ergeben. Die am Verfahren beteiligten Gläubiger ihren (Wohn-)Sitz bzw. Aufenthalt in verschiedensten Ländern haben;
- (11) die Bankeninsolvenzverordnung-FINMA auf den Maximen der Beschleunigung und der Rechtssicherheit basiert⁷. Mit einer aktiven Begleitung durch die Gläubiger über Verfahrenshandlungen der Konkursliquidatoren – vorliegend die von den Liquidatoren ausgehandelten Passiv-Vergleiche – innert kurzer Zeit Rechtssicherheit hergestellt und der diesbezügliche Verfahrensforgang nicht von Partikularinteressen einzelner Gläubiger blockiert werden kann;
- (12) es aufgrund der geschilderten Verfahrensspezifika angebracht ist, Gläubigerversammlungen abzuhalten;
- (13) daher die Konkursliquidatoren ermächtigt werden, nach eigenem Ermessen Gläubigerversammlungen einzuberufen, um den Gläubigern eine aktive Möglichkeit zur Begleitung des Konkurses zu geben und so das Verfahren zu beschleunigen und die Rechtssicherheit zu erhöhen;
- (14) im Bankenkonzursverfahren besondere Verfahrensvorschriften für Vergleiche über Verbindlichkeiten der Gemeinschuldnerin (Passiv-Vergleiche) nicht existieren;
- (15) die Genehmigung von Vergleichen im allgemeinrechtlichen Konkurs zum Aufgabenbereich einer Gläubigerversammlung gehört⁸ und für das Bankenkonzursverfahren der Aufgabenbereich einer Gläubigerversammlung nicht gesondert geregelt ist;
- (16) sich die Präsenz- und Stimmenquoten einer Gläubigerversammlung grundsätzlich aus Art. 235 Abs. 3 und 4 SchKG ergeben⁹ und die Konkursliquidatoren keine besonderen Umstände geltend machen, die eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung notwendig erscheinen lässt;
- (17) die FINMA diese Verfügung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf der Internetseite der FINMA (www.finma.ch) öffentlich bekannt macht;
- (18) diese Verfügung den Konkursliquidatoren und den Gläubigern der Bank Hottinger & Cie AG in Liquidation individuell zugestellt wird, wobei die Mitteilung an die Gläubiger von den Konkursliquidatoren auf dem Zirkularweg vorgenommen wird;
- (19) in Bankenkonzursverfahren nach dem 12. Abschnitts des Bankengesetzes nur gegen bestimmte Verfahrenshandlungen ein Rechtsmittel ergriffen werden kann und die Beschwerde nach

⁷ Eidgenössische Bankenkommission, Bankenkonzurs und Einlagensicherung, Bulletin 48/2006, S. 138

⁸ Art. 34 Abs. 2 BankG i.V.m. Art. 237 Abs. 3 Ziff. 3 und Art. 253 Abs. 2 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)

⁹ Art. 34 Abs. 2 BankG i.V.m. Art. 252 Abs. 3 Satz 2 SchKG

Art. 17 SchKG ausgeschlossen ist¹⁰. Der Entscheid über die Einsetzung einer Gläubigerversammlung nach Art. 35 BankG nicht zu den beschwerdefähigen Entscheiden im Bankenkongress zählt;

(20) einer dennoch gegen die vorliegende Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukäme¹¹, diese Verfügung folglich sofort vollstreckbar ist.

(21) gebührenpflichtig ist, wer eine Verfügung veranlasst¹². Für diese Verfügung Verfahrenskosten von CHF 500.00 angefallen sind, die der Gemeinschuldnerin auferlegt werden.

¹⁰ Art. 24 Abs. 2 BankG

¹¹ Art. 24 Abs. 3 BankG

¹² Art. 15 Abs. 1 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG, SR 956.1) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Art. 8 Abs. 3, 4 FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV; SR 956.122)

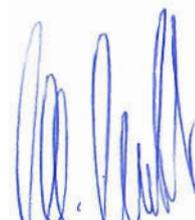
Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA verfügt:

1. Im Konkursverfahren über die Bank Hottinger & Cie AG in Liquidation werden die Konkursliquidatoren ermächtigt, Gläubigerversammlungen einzuberufen.
2. Der Aufgabenbereich der Gläubigerversammlungen wird festgelegt auf die abschliessende Genehmigung von Vergleichen, die von den Konkursliquidatoren ausgehandelt wurden.
3. Für die Präsenz- und Stimmenquoten der Gläubigerversammlungen gelten Art. 235 Abs. 3 und 4 SchKG; bei Durchführung auf dem Zirkularweg gilt Art. 14 Abs. 4 BIV-FINMA.
4. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA veranlasst die Publikation der Ermächtigung zur Einberufung von Gläubigerversammlungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf der Internetseite der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (www.finma.ch);
5. Gegen die vorliegende Verfügung besteht kein Rechtsmittel. Die Ziffern 1 bis 5 des Dispositivs werden sofort vollstreckt. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Die Verfahrenskosten von CHF 500.00 werden der Bank Hottinger & Cie AG in Liquidation auferlegt. Sie werden der Konkursmasse der Bank Hottinger & Cie AG in Liquidation mit separater Post in Rechnung gestellt.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Recovery und Resolution



David Wyss



Marcel Walthert

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann kein Rechtsmittel ergriffen werden (vgl. Erwägung 19 in der Verfügung)

Zu eröffnen an:

- Brigitte Umbach-Spahn und Karl Wüthrich, Wenger Plattner Rechtsanwälte, Goldbach-Center, Seestrasse 39, 8700 Küsnacht (Einschreiben Rückschein)
- Gläubiger der Bank Hottinger & Cie AG in Liquidation gemäss Kollokationsplan vom 16. März 2017 (durch Gläubigerzirkular)

Versanddatum: 8. MAI 2017